

Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zurücknehmen****I. Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

Die Fraktion der CDU hat am 24. Juni 2013 den Antrag (Drs. 18/964, Neufassung Drs. 18/978) „Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zurücknehmen“ gestellt:

„Aufgrund akuter Liquiditätsprobleme der Rentenkassen im Jahr 2005 beschloss die damalige rot-grüne Bundesregierung, die bevorstehenden Auszahlungsprobleme durch einen ‚Kunstgriff‘ zu lösen. Mit dem sogenannten Rentenentlastungsgesetz vom 3. August 2005 wurde die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen vorverlegt, sodass diese einmalig 13 statt zwölf Monatsbeiträge zahlen mussten. Seit Januar 2006 müssen die Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge anstatt bis zum 15. des Folgemonats bereits zum drittletzten Bankarbeitstag eines Monats zahlen. Durch diese Notmaßnahme wurde die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung einmalig um einen Betrag von rund 20 Mrd. € zulasten der Liquidität der Unternehmen verbessert.

Nicht einmalig ist jedoch die bürokratische Belastung mittelständischer Betriebe durch diese Maßnahme. Arbeitgeber, die nach erbrachten Arbeitsstunden (Stundenlöhne, Akkordlöhne etc.) abrechnen, müssen ihre Sozialbeiträge seitdem auf Basis einer Beitragsschätzung in Höhe der Vormonatswerte zu einem Zeitpunkt zahlen, zu dem die tatsächliche Lohnhöhe und damit die Beitragshöhe noch nicht feststehen. Im Folgemonat müssen die geschätzten Werte dann auf Basis der tatsächlichen Entgelte korrigiert und mit der Vorauszahlung verrechnet werden. In den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer neu eingestellt wird, kann auf dem Wege der Beitragsschätzung im laufenden Monat keine Berücksichtigung erfolgen. Die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge erheben in diesen Fällen häufig einen Säumniszuschlag. Auch für die Krankenkassen bedeutet dieses Verfahren einen erheblichen Mehraufwand.

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage und der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt verfügen Krankenkassen und Rentenversicherungsträger derzeit nicht nur über eine solide Finanzausstattung, sondern über Rücklagen in Milliardenhöhe. Dies eröffnet Spielräume, um die als ungerecht empfundene Regelung zurückzunehmen und so den Mittelstand von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Gleichzeitig würde den Unternehmen die vorher entzogene Liquidität zurückgegeben und somit Spielräume für weitere Investitionen und Arbeitsplätze eröffnet. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Finanzausstattung der Sozialversicherungsträger weiterhin auskömmlich ist und es nicht zu Beitragssatzsteigerungen kommt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, über den Bundesrat dahingehend initiativ zu werden, dass – sofern es dadurch nicht zu Beitragssatzsteigerungen kommt – die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zurückgenommen und zum alten System (Fälligkeit bis zum 15. des Folgemonats) zurückgekehrt wird.“

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag am 28. August 2013 zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überwiesen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen berichtet dem Überweisungsbeschluss entsprechend wie folgt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde die Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, neu geregelt. Während bis zum Jahr 2005 von den Unternehmen bis zu drei Termine monatlich berücksichtigt werden mussten, an denen Beiträge für die Beschäftigten zu berechnen und abzuführen waren, gilt seit dem Jahr 2006 als einheitlicher Fälligkeitstermin der drittletzte Bankarbeitstag des Beschäftigungsmonats.

Zwar liegen zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht die Daten über die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts für die Bemessung der Beiträge vor, doch bietet das Gesetz gute Möglichkeiten der Verfahrenserleichterung.

Zum einen kann das Unternehmen die Höhe der abzuführenden Beiträge schätzen, indem es beispielsweise die Daten des Vormonats als Ausgangsbasis nimmt und lediglich die im laufenden Monat gegenüber dem Vormonat eingetretenen Veränderungen entsprechend berücksichtigt. Zum anderen ist die Entrichtung einer Abschlagszahlung in Höhe der Beiträge des Vormonats möglich, wenn dies regelmäßig durch Personalwechsel oder variable Entgeltbestandteile erforderlich wird. In jedem Fall kann eine Beitragsberechnung auf der Basis der tatsächlichen Zahlen und eine Verrechnung mit der Vorauszahlung mit dem folgenden Fälligkeitstermin vorgenommen werden.

Aufgrund der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung ist davon auszugehen, dass sich die mit diesem Verfahren einhergehende bürokratische Belastung für die Betriebe in einem akzeptablen Rahmen bewegen und die Rückkehr zu dem vorherigen System zu keiner Entlastungswirkung führt.

Auch die Wirtschaftsministerkonferenz hat sich im Frühjahr und Herbst 2013 mit der sogenannten Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge befasst, ohne einen Beschluss für eine entsprechende Bundesratsinitiative zu fassen.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) den Antrag der Fraktion der CDU vom 5. Dezember 2012 (Drucksache 18/683) abzulehnen.

Für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:

Martin Günthner
(Vorsitzender)

Andreas Kottisch
(Sprecher)